

Inhalt

- Sitzung des Haupt- und Verwaltungsausschusses am 15. September Seite 1
- Sitzung des Ortschaftsrates Schlunzig am 22. September Seite 1
- Neubau Straßenüberführung Cainsdorf, Umbau von 3 Bahnübergängen und Modernisierung Stellwerkstechnik der DB InfraGO AG: Auslegung der Planunterlagen Seite 2
- Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „B 93 Neubau Zwickau – Meerane, 2. Planänderung“ Seite 5

Sitzung des Haupt- und Verwaltungsausschusses

am 15. September 2026, 16 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
 - 2.1. Petition zur Zuwegung der Haltestelle an der Paulusstraße
BV/104/2026 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin
 - 2.2. Petition zum Spielplatz Stadtpark Marienthal
BV/110/2026 Geschäftskreis Oberbürgermeisterin
3. Informationen der Verwaltung
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Ortschaftsrates Schlunzig

am 22. September 2026, 17 Uhr, im Bürgerhaus Schlunzig, Am Feuerwehrhaus 6

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Vorberatung/Anhörung
 - 2.1. Einziehung eines Teiles der Straße „Am Dorfteich“
BV/111/2026 Bauen
3. Verschiedenes
4. Informationen der Verwaltung
5. Anfragen der Ortschaftsräte
6. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Weitere Informationen: www.zwickau.de/ratsinfo

**Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Neubau Straßenüberführung Cainsdorf, Umbau von 3 Bahnüber-
gängen und Modernisierung Stellwerkstechnik der DB InfraGO AG“
(Geschäftszeichen: 32-0522/1709)**

Die Stadt Zwickau hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 39 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Es handelt sich um ein Verfahren nach § 78 VwVfG, das aus dem Zusammentreffen eines Straßen- und eines Eisenbahnvorhabens besteht, für das nur ein Planfeststellungsverfahren stattfindet. Das Gesamtvorhaben umfasst den Neubau der Straßenüberführung Cainsdorf und damit verbundener Verkehrswege sowie den Umbau bzw. die Erneuerung von 3 Bahnübergängen einschließlich der Modernisierung der Stellwerkstechnik der DB InfraGO AG.

Aufgrund der Übergangsvorschriften gemäß § 102b VwVfG und § 74 Abs. 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird vorliegend das VwVfG und das UVPG in der bis einschließlich 28. Juli 2026 geltenden alten Fassung (a. F.) angewendet.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Kommunen beansprucht:

- Stadt Zwickau (Gemarkungen Cainsdorf, Bockwa, Niederplanitz und Schedewitz),
- Stadt Chemnitz (Gemarkung Markersdorf),
- Gemeinde Mülsen (Gemarkung Ottmannsdorf).

Für das Straßenvorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG a. F. oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Für das Eisenbahnvorhaben besteht nach allgemeiner Vorprüfung ebenfalls keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG a. F.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 5. Oktober 2026 bis einschließlich 4. November 2026

in der Stadtverwaltung Zwickau, Verwaltungszentrum Werdauer Straße 62, Haus 2, Zimmer 316 in 08056 Zwickau, während der Dienststunden

Montag	08:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 15:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik [Infrastruktur] einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19. November 2026**, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei den o. g. Stadt-/Gemeindeverwaltungen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG a. F.).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG a. F.).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

Hinweis Datenschutz

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 DSGVO, insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz>. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.

Zwickau, den 03.09.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung über den Erörterungstermin im
Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
„B 93 Neubau Zwickau – Meerane, 2. Planänderung“
(Gz.: 32-0522/1812)**

- Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin findet am **22. Oktober 2026 ab 10:00 Uhr** in der **Stadtverwaltung Zwickau, Verwaltungszentrum Werdauer Straße 62, Haus 9, Zimmer 212/213 in 08056 Zwickau** statt.
2. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.
3. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, gelten die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als aufrecht erhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Zwickau, den 08.09.2026

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau
Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros
Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820
E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amtsblatt